

Vermögensanlagen-Informationsblatt gem. §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz für die Bürgerbeteiligung am Windpark Elster Repowering

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Datum der erstmaligen Erstellung dieses VIB: 19.12.2024

Anzahl vorgenommener Aktualisierungen: 0

1	Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage	Qualifiziertes Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. (2) Nr. 4 VermAnlG. Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. (1) Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Auf die Risikohinweise (unten Ziff. 5) wird verwiesen.
2	Anbieterin der Vermögensanlage	VSB Neue Energien Deutschland GmbH (Amtsgericht Dresden, HRB 23990)
	Emittentin der Vermögensanlage	VSB Windpark Elster Repowering GmbH & Co. KG (Amtsgericht Dresden, HRA 10670) Geschäftssitz: Schweizer Str. 3 a, 01069 Dresden
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht in dem Kauf, der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen.
	Internet-Dienstleistungsplattform	https://investing.vsb.energy/ , betrieben durch die eueco GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Haydnstr. 1, 80366 München (Amtsgericht München, HRB 197306).
3	Anlagestrategie	Anlagestrategie ist es, durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen der Emittentin zu finanzieren. Durch den Betrieb der Windenergieanlagen (nachfolgend auch mit Anlagen abgekürzt) und die Vermarktung des produzierten Stroms werden langfristig regelmäßige Einnahmen generiert, mit denen die Ansprüche des Anlegers auf Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta bedient werden. Die Nettoeinnahmen aus dem emittierten Nachrangdarlehen sollen zu je einem Sechzehntel bzw. 6,25% für Investitionskosten der ersten 16 Anlagen, welche in 2025 in Betrieb genommen werden, verwendet werden.
	Anlagepolitik	Die Anlagepolitik besteht darin, Bürgern die Möglichkeit einer Beteiligung am Windpark zu eröffnen und sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, d. h. mit den eingeworbenen Nachrangdarlehen die Errichtung und den wirtschaftlichen Betrieb der Windenergieanlagen sicherzustellen.
	Anlageobjekt, Realisierungsgrad, abgeschlossene Verträge, Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjekts	Anlageobjekt ist der Windpark Elster Repowering, bestehend aus 16 fabrikneu zu errichtenden Windenergieanlagen des Herstellers Siemens Gamesa Renewable Energy GmbH & Co. KG vom Typ SG6.0-155 mit jeweils einer Nabenhöhe von 165 Metern, einem Rotordurchmesser von 155 Metern und einer Nennleistung von 6.600 kW und 2 zu errichtenden Windenergieanlagen des Herstellers Nordex Germany GmbH vom Typ N163/6.X - 6.8 MW mit jeweils einer Nabenhöhe von 164 Metern, einem Rotordurchmesser von 163 Metern und einer Nennleistung von 6.800 kW. Die insgesamt 18 Windenergieanlagen des Windparks Elster Repowering befinden sich in Sachsen-Anhalt im Landkreis Wittenberg an den Standorten: D-06895 Zahna-Elster - Gemarkung Elster, Flur 2, Flurstücke 60 & 66, Gemarkung Meltendorf, Flur 2, Flurstück 32, Gemarkung Listerfehrda, Flur 1, Flurstücke 14, 40, 47, 75, 79, 88 & 99 und Flur 3, Flurstücke 94 & 104; D-06917 Jessen, Gemarkung Genthä, Flur 3, Flurstücke 35, 37, 58 & 67 und Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 1, Flurstück 153. Die vollständige Inbetriebnahme aller 16 Siemens-Anlagen ist für das zweite Quartal 2025 geplant. In einer zweiten Baustufe werden die 2 Nordex-Anlagen errichtet, welche spätestens im vierten Quartal 2027 in Betrieb gehen sollen (Prognose). Die Pachtverträge zur Flächennutzung sowie die Verträge mit dem Anlagenhersteller, dem Bauträger und der finanzierenden Bank sind abgeschlossen. Für den 2. Bauabschnitt erfolgen Nachträge mit der finanzierenden Bank, dem Anlagenhersteller und dem Bauträger. Die Netzanbindungsvoraussetzungen liegen nicht vollständig vor. Die Netzanschlusszusage sowie die zugehörige Reservierung liegen für alle 18 Windenergieanlagen vor, der Netzanschluss und der Netzanschlussvertrag liegen für die ersten 16 Anlagen vor. Die Genehmigung nach BImSchG ist für den 1. Bauabschnitt bestandskräftig erteilt, die beiden Nordex-Anlagen des 2. Bauabschnitts befinden sich noch im Genehmigungsverfahren. Der eingespeiste Strom soll nach einem EEG-Einspeisetarif vergütet werden. Dafür hat der Windpark an einem Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur teilgenommen und einen Zuschlag für die Siemens-Anlagen erhalten. Die Nordex-Anlagen werden voraussichtlich im Februar 2025 an der EEG-Ausschreibung teilnehmen. Die Gesamtinvestitionskosten des Anlageobjektes betragen 262.900.000 Euro (Prognose). Für die Realisierung des Anlageobjekts reichen die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern allein nicht aus. Die Emittentin finanziert das Anlageobjekt mit Eigenmitteln und Fremdkapital (Bankdarlehen). Die Emittentin hat langfristige Darlehensverträge in Höhe von insgesamt 174.700.000 Euro geschlossen. Durch die Errichtung der 2. Baustufe wird hier ein Nachtrag mit den Banken über weitere 25.000.000 EUR erfolgen. Das einzubringende Eigenkapital beträgt damit insgesamt 63.200.000 EUR. Die Nachrangdarlehenssumme wird die Fremdfinanzierung in der entsprechenden Höhe ablösen. Die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage soll durch den Verkauf der aus den Windenergieanlagen erzeugten Stroms erwirtschaftet werden.
4	Laufzeit der Vermögensanlage	Die Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit Vertragsschluss und endet für alle Anleger einheitlich am 31.12.2030.
	Kündigung, Rücktritt	Die ordentliche Kündigung ist während der Laufzeit des Vertrages für beide Parteien ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt. Die Emittentin ist zum vorzeitigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht und auch trotz einer Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt.
	Konditionen der Zinszahlung	Der Anleger erhält ab dem Tag nach Wertstellung eine Verzinsung seines eingezahlten Nachrangdarlehenskapitals in Höhe von 5,0% p.a. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am darauffolgenden Tag. Die Verzinsung erfolgt taggenau. Zinsen werden jeweils bis zum 7. Bankarbeitstag nach Ablauf des 31.12. eines Jahres ausbezahlt, erstmals bis zum 12.01.2026; im letzten Jahr abweichend mit Tilgung des Nachrangdarlehens, also zum 10.01.2031. Die Ansprüche auf Zinszahlung sind von dem

	Konditionen der Rückzahlung	qualifizierten Rangrücktritt umfasst (siehe Risikohinweise unter Ziff. 5) Das Nachrangdarlehenskapital ist innerhalb von 7 Bankarbeitstagen nach dem 31.12.2030, also bis zum 10.01.2031 zur Rückzahlung fällig. Die Ansprüche auf Rückzahlung sind von dem qualifizierten Rangrücktritt umfasst (siehe Risikohinweise unter Ziff. 5)
5	Risiken	Die Gewährung des qualifizierten Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist im Hinblick auf die wirtschaftlichen Risiken jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist daher gehalten, die Angaben in diesem Informationsblatt, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind <u>die wesentlichen</u> mit der vorliegenden Vermögensanlage verbundenen Risiken benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.
	Betriebsrisiko	Es besteht das Risiko, dass die Erträge aus dem Betrieb des Windparks geringer ausfallen als angenommen, z.B. aufgrund von Witterungsbedingungen oder nicht vorhergesehener technischer Störungen, die zu einer geringeren Einspeiseleistung führen. Es besteht auch das Risiko, dass der Betrieb des Windparks mit höheren Kosten, z.B. für Reparaturen und Instandhaltung verbunden ist als gegenwärtig angenommen, oder dass technische Probleme auftreten, welche die Leistungsfähigkeit der Windenergieanlagen beeinträchtigen oder dazu führen, dass die Anlagen früher als erwartet ausfallen und ggf. ersetzt werden müssen. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, gegenüber der finanzierenden Bank die Verbindlichkeiten aus der Fremdfinanzierung zu bedienen, bis hin zur Insolvenz. Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung der Nachrangdarlehenssumme können nicht geltend gemacht werden, solange und soweit hierdurch die Insolvenz der Emittentin herbeigeführt werden würde. Es besteht das Risiko, dass der Anleger die Zins- und/ oder Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht in voller Höhe oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt erhält.
	Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt	Der Anleger tritt durch die im Nachrangdarlehensvertrag vereinbarte qualifizierte Rangrücktrittsklausel mit seinen Ansprüchen auf Verzinsung und Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages hinter sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin zurück. Das bedeutet gemäß § 39 Abs. (2) InsO, dass der Anleger im Insolvenzfall erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung aller anderen Gläubiger der Emittentin und nur dann und insoweit befriedigt wird, als die Insolvenzmasse dafür ausreicht. Die Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Überschuss in der Liquidation oder aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Der qualifizierte Rangrücktritt gilt auch im Falle der Liquidation der Emittentin. Ansprüche des Anlegers auf Rückzahlung und Zinszahlung sind bereits ausgeschlossen, wenn und soweit durch die Auszahlungen ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens geschaffen würde.
	Risiken aus der Kapitalbindung	Der Anleger trägt das Risiko, dass er das in das Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber aufgrund der fest vereinbarten Vertragslaufzeit nicht von dem Nachrangdarlehen zum gewünschten Zeitpunkt trennen kann. Die vorzeitige Kündigung des Nachrangdarlehens ist ausgeschlossen. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung auch dann bedient werden muss, wenn keine oder geringere Rückzahlungen oder Erträge aus dem Nachrangdarlehen generiert werden, als erwartet. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in das Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können im ungünstigsten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Der Anleger trägt weiterhin das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht bzw. nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
	Risiko aus Gesetzesänderungen	Es besteht das Risiko, dass sich die für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen während der Laufzeit der Nachrangdarlehen so ändern, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht des Netzbetreibers weiter eingeschränkt oder aufgehoben wird oder dass sich die Mechanismen zur Bestimmung der Vergütungssätze ändern, was Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des Windparks haben kann. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung und/oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.
	Geschäftsrisiko	Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6	Emissionsvolumen Art und Anzahl der Anteile	Das Emissionsvolumen der in diesem VIB beschriebenen Vermögensanlage beträgt insgesamt EUR 1.000.000 . Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um ein festverzinsliches Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. (2) Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin bzw. am Windpark, sondern nachrangig ausgestaltete Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Anzahl der Nachrangdarlehen hängt von der jeweiligen Zeichnungshöhe ab. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 500 . Höhere Beträge müssen ganzzahlig durch 500 teilbar sein. Der Höchstbeteiligungsbetrag ist EUR 25.000 . Es können maximal 2.000 Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.
7	Verschuldungsgrad	Der Verschuldungsgrad bezeichnet das Verhältnis von Fremdkapital zu Eigenkapital ausgedrückt in % und beträgt auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 30.09.2023 62,457%. Der auf der gleichen Grundlage berechnete Fremdkapitalanteil, also der Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital der Emittentin, beträgt 99,84% bei einer Bilanzsumme von 112.786.118,79 EUR.
8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Der für die Emittentin relevante Markt ist der Strommarkt im Bereich Windenergie. Diese Vermögensanlage hat unternehmerisch geprägten und langfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Tilgungszahlungen sind - rechtlich gesehen - unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die qualifizierte Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass der Emittentin in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinszahlungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Den wirtschaftlichen Erfolg des Vorhabens beeinflussen im Wesentlichen die Erlöse während der Anlagenbetriebsphase, wobei der witterungsbedingte Windertrag sowie die Stromeinspeisevergütung zentral sind. Gemäß Zuschlag der Bundesnetzagentur für die ersten 16 Anlagen gibt es bereits eine garantierte EEG-Vergütung je eingespeicherter Kilowattstunde, die in den ersten 20 Jahren des Betriebs nicht unterschritten werden kann. Wenn sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen bezüglich dieser Vergütungsgarantie (Abnahme- und Vergütungspflicht durch den Netzbetreiber) positiv oder neutral entwickeln, die Windverhältnisse wie erwartet oder besser ausfallen sowie keine außergewöhnlichen Kosten während des Betriebs (technische, bauliche oder planerische Mängel, welche zum Anlagenstillstand führen) auftreten, so erhält der Anleger vereinbarungsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die fristgerechte Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativer Entwicklung der zuletzt genannten Faktoren kann es zu einem Total- oder

		Teilverlust des Nachrangdarlehensbetrages und der dem Anleger zustehenden Zinszahlungen kommen. Bei der Emittentin handelt es sich um eine Betreibergesellschaft, die über kein weiteres Geschäft verfügt, aus dem eventuelle Verluste entstehen bzw. gedeckt und Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden könnten.
9	Kosten Provisionen Zahlungen an die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform für Vermittlungsleistungen	Der Erwerbspreis entspricht der Höhe des vom Anleger gewährten Nachrangdarlehens und beträgt mindestens 500 EUR. Darüber hinaus werden vom Anleger keine weiteren Kosten oder Gebühren erhoben. Zusätzliche Kosten können dem Anleger individuell entstehen, z.B. wenn er anlässlich der Gewährung des Nachrangdarlehens eine Fremdfinanzierung aufnimmt oder externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Etwaige eigene Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten hat der Anleger selbst zu tragen. Es fallen keine Provisionen an. Für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform fallen für den Anleger keine Kosten an. Die Anbieterin zahlt der Internet-Dienstleistungsplattform für die Vermittlung der Vermögensanlage eine Provision in Höhe von 1,0 % des Emissionsvolumens. Darüber hinaus erhält die Internet-Dienstleistungsplattform keine weiteren Entgelte oder Leistungen von der Emittentin.
10	Nichtvorliegen von maßgeblichen Interessenverflechtungen	Es bestehen keine Interessenverflechtungen im Sinne von § 2 a) Abs. (5) VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11	Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. (3) WpHG und kann nur von volljährigen natürlichen Personen mit Hauptwohnsitz in Deutschland gezeichnet werden. Darüber hinaus sind Vereine mit Sitz in Deutschland in der Rechtsform eines e.V. berechtigt, diese Vermögensanlage zu tätigen, sofern sie ebenfalls Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. (3) WpHG sind. Die Vermögensanlage hat einen langfristigen Anlagehorizont, der durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit bis zum 31.12.2030 definiert ist. Es gibt für die Vermögensanlage keine gesetzliche Einlagensicherung, sodass dieses Angebot nur für Anleger geeignet ist, die das Risiko dieser Anlageform beurteilen und den Eintritt eines Totalausfalls von 100 % des eingesetzten Kapitals finanziell verkraften können. Der jeweilige Anleger benötigt Kenntnisse im Bereich von Vermögensanlagen. Er muss bereit sein, die mit der Anlage verbundenen Risiken zu tragen.
12	Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Diese Vermögensanlage dient nicht der Finanzierung von Immobilienprojekten, sodass diesbezügliche Angaben entbehrlich sind.
13	Verkaufspreis der Vermögensanlagen der Emittentin	Die Emittentin hat in den letzten zwölf Monaten keine Vermögensanlagen angeboten, verkauft oder vollständig getilgt.
14	Nichtvorliegen von Nachschusspflichten	Diese Vermögensanlage sieht keine Nachschusspflicht der Anleger gemäß § 5 b) Abs. 1 VermAnlG vor.
15	Identität des Mittelverwendungskontrolleurs	Bei dieser Vermögensanlage ist kein Mittelverwendungskontrolleur im Sinne von § 5 c) Abs. 1 VermAnlG zu bestellen.
16	Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells	Bei dieser Vermögensanlage ist das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses VIB konkret bestimmt; es liegt daher kein Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG vor.
	Hinweise gem. § 13 Abs. (4) und Abs. (5) VermAnlG	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt). Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder der Emittentin der Vermögensanlage. Es wurde noch kein Jahresabschluss der Emittentin in einem Unternehmensregister offengelegt. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.10.2022 bis zum 30.09.2023 sowie alle zukünftigen Jahresabschlüsse der Emittentin werden zukünftig auf der Internetplattform www.unternehmensregister.de offengelegt. Der letzte veröffentlichte Jahresabschluss der Emittentin ist jener für das Geschäftsjahr vom 01.10.2022 bis zum 30.09.2023., welcher auch auf Anfrage kostenlos bei der Anbieterin über die E-Mailadresse bueregerbeteiligung@vsb.energy erhältlich ist. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angaben können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
	Sonstige Hinweise	Dieses Informationsblatt ist kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens. Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen unterliegen der Einkommenssteuer. Von der Emittentin werden keine Steuern abgeführt. Die Besteuerung ist von den individuellen Verhältnissen des Steuerpflichtigen abhängig. Die Beratung durch einen Steuerberater wird empfohlen und die Einnahmen des Anlegers sind in der Steuererklärung zu berücksichtigen. Dieses VIB einschließlich etwaiger Aktualisierungen ist kostenlos bei der Emittentin, VSB Windpark Elster Repowering GmbH & Co. KG, Schweizer Str. 3 a in 01069 Dresden, auf der Beteiligungsplattform der Anbieterin unter https://investing.vsb.energy/Elster verfügbar. Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form geschlossen. Sie werden über die Internet-Dienstleistungsplattform https://investing.vsb.energy/ der euco GmbH, Haydnstr. 1, 80336 München, vermittelt. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernimmt der Anleger nicht. Eine persönliche Haftung des Anlegers ist ausgeschlossen.
Die Kenntnisnahme des einleitend genannten Warnhinweises ist gemäß § 15 Abs. (4) VermAnlG vor Abschluss eines Vertrages in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen. Hierfür muss der Anleger die auf der Internet-Dienstleistungsplattform dazu abgefragten Angaben durch eigenständige Texteingabe vornehmen.		